



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

A) Problem

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 regelt den Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit. Das Gesetz entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit und muss deshalb angepasst werden. Ziel ist eine Ausweitung der Freistellungsgründe, eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und eine zeitliche Flexibilisierung der Freistelloptionen.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes beschränkt sich auf ehrenamtliche Jugendleiter und Jugendleiterinnen. Gewählte oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Einrichtungen werden nicht vom Freistellungsanspruch erfasst.

Auch bei den Freistellungsgründen nach Art. 1 Abs. 2 werden lediglich die typischen Tätigkeiten ehrenamtlicher Jugendleiter berücksichtigt. Ehrenamtliche Tätigkeiten in jugendpolitischen Gremien und Organen von Jugendverbänden werden genauso wenig als Freistellungsgrund anerkannt, wie die Teilnahme an obligatorischen Erste-Hilfe-Kursen und die Durchführung und Leitung von jugendpolitischen Veranstaltungen.

Der Freistellungsanspruch ist nach Art. 2 Abs. 1 auf höchstens 15 Arbeitstage und nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr begrenzt. Diese Regelung ist zu unflexibel und wird den Anforderungen einer modernen Jugendarbeit nicht mehr gerecht. Durch eine flexiblere Gestaltung der Freistelloptionen über Freistellungskonten, wird nicht nur eine tageweise, sondern auch eine stundenweise Freistellung ermöglicht. Die Beschränkung auf maximal vier Veranstaltungen im Jahr kann dadurch entfallen.

Die Verweigerung der Freistellung durch den Arbeitgeber oder Ausbildungsträger wird erschwert. Ein Antrag auf Freistellung gilt automatisch als bewilligt, sofern er nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Freistellung aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt wird. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Durch diese Genehmigungsfiktion erhalten Antragsteller und Arbeitnehmer bzw. Auszubildender mehr Rechts- und Planungssicherheit.

B) Lösung

Das Gesetz wird an die neuen Anforderungen im Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit angepasst. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wird ausgeweitet, die Freistellungsgründe werden erweitert, die Freistellungsansprüche flexibilisiert und die Ablehnung der Freistellung durch die Arbeitgeber erschwert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staat**

Für den Staat ergeben sich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

2. Kosten für die Kommunen/Konnexität

Für die Kommunen ergeben sich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Die Kostenauswirkungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger lassen sich schwer beziffern. Durch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der Freistellungsgründe und durch die Flexibilisierung der Freistellungsoptionen, könnten sich die Zahl der Antragstellungen und der gesamte zeitliche Umfang der Freistellungen erhöhen. Prognosen über den genauen zeitlichen Umfang der Freistellungen sind aktuell nicht möglich.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

§ 1

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 193 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit – Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie gewählte oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder dem Ausbildungsträger nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann beansprucht werden,

 1. für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
 2. für die ehrenamtliche Tätigkeit als gewählter oder beauftragter Vertreter bzw. Vertreterin von Jugendverbänden bzw. in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen,
 3. zur Teilnahme an Tagungen, Vorstandssitzungen, Gremienterminen sowie sonstigen Veranstaltungen von Jugendverbänden und anerkannten öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit,
 4. zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen,
 5. für die Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Leitung von Veranstaltungen, welche der Träger der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannt hat,

6. zur Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen und Veranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit dienen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall der Freistellung dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.“

3. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann im Jahr höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. ²Die Freistellung kann für einen ganzen Arbeitstag oder stundenweise beantragt werden. Der Anspruch ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge auf Freistellung können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. den im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien,
4. dem Bayerischen Jugendring und den Bezirksjugendringen, sowie den dort zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Vereinen und Organisationen,
5. den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Antrag gilt als bewilligt, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder der Ausbildungsträger ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freistellungszeitraums unter Angabe von Gründen abgelehnt hat. ²Die Ablehnung ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden in Textform zu begründen.“

5. In Art. 5 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a, c, d und e“ gestrichen.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit ist eine Verbesserung der Freistellungsmöglichkeiten für Berufstätige und Auszubildende unabdingbar. Das aus dem Jahr 1980 stammende Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit wird den aktuellen Anforderungen und Ansprüchen an ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit nicht mehr gerecht. Um Freistellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit zu erleichtern, muss das Gesetz deshalb umgehend novelliert werden. Die Jugendarbeit in Bayern ist dringend auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Durch flexible Freistellungsansprüche werden die notwendigen Rahmenbedingungen für dieses Engagement verbessert.

Der Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit beschränkt sich bisher auf ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Diese Beschränkung führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und Unklarheiten. Der Freistellungsanspruch sollte deshalb auch auf gewählte oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen ausgeweitet werden.

Neben den bisherigen Freistellungsgründen, muss auch die Gremienarbeit in Jugendverbänden und bei öffentlichen Trägern der Jugendarbeit als Freistellungsgrund anerkannt werden. Hinzu kommen noch die für Jugendleiterinnen und Jugendleiter obligatorische Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen und die Durchführung von anerkannten Veranstaltungen der Jugendarbeit. Eine Ausweitung der Freistellungsgründe wird auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Gesetzes beitragen. Eine Verweigerung der Freistellung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer sollte bei rechtzeitiger Beantragung erschwert werden.

Bisher ist eine Freistellung nur tageweise mit einer Beschränkung auf maximal 15 Arbeitstage und vier Veranstaltungen im Jahr möglich. Häufig ist jedoch

gar keine tageweise Freistellung erforderlich, um z.B. die Teilnahme an einer Veranstaltung zu ermöglichen. Der Freistellungsanspruch sollte deshalb flexibilisiert werden, ohne ihn insgesamt auszuweiten. Dies erfordert eine Anrechnung des Anspruchs auf Stundenbasis, z.B. in Form von Freistellungskonten, sowie eine Aufgabe der Beschränkung auf vier Veranstaltungen im Jahr.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 Nr. 1:

Das Gesetz erhält eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung, um die Zitierung zu erleichtern. Die Beschränkung auf Arbeitnehmer im Titel wird gestrichen. Das Gesetz umfasst auch den Freistellungsanspruch für Auszubildende in unterschiedlichen Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 1 Nr. 2:

Zu Art. 1 Abs. 1

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 1 ist bisher auf ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben begrenzt. Durch die vorgeschlagene Änderung von Art. 1 Abs. 1 wird der Anspruch auf Freistellung auch auf gewählte oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen erweitert. Die Ausweitung der anspruchsberechtigten Personengruppe dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der verbandlichen Jugendarbeit und bei den in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Einrichtungen. Freistellungen von gewählten oder beauftragten Vertreterinnen und Vertretern, die ehrenamtliche Arbeit in Gremien oder Vorständen von Verbänden und Vereinen leisten, stärken die Selbstorganisation in der Jugendarbeit.

Zu Art. 1 Abs. 2

Die Freistellungsgründe nach Art. 1 Abs. 2 sind bisher auf typische Tätigkeiten von ehrenamtlichen Jugendleitern beschränkt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1 Abs. 2 werden die Gründe für eine Freistellung erweitert und präzisiert. Dies dient insbesondere der Stärkung der ehrenamtlichen Verbands- und Gremientätigkeit.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nummer 1 umfasst alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Zu den zugelassenen Anbietern nach § 11 SGB VIII gehören neben in der Jugendarbeit tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen, auch alle anderen Träger der Jugendarbeit und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf interne Angebote der Vereine und Verbände, auf Angebote der offenen Jugendarbeit und auf ge-

meinwesenorientierte Angebote. Er umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der genannten Angebote der Jugendarbeit. Hierzu zählen insbesondere alle Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung, der freizeitorientierten offenen Jugendarbeit, der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendberholung und der Jugendberatung.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 umfasst ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Arbeit als gewählter oder beauftragter Vertreter bzw. Vertreterin von Jugendverbänden bzw. in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Einrichtungen. Damit wird der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Art. 1 Abs. 1 Rechnung getragen. Es wird ausdrücklich auch die Tätigkeit in Vorständen, Gremien und sonstigen Organen der Jugendverbände und Jugendvereine als Freistellungsgrund anerkannt.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 umfasst die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen der Vorstände, Gremien und sonstigen Organe von Jugendverbänden und sonstigen anerkannten öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit. Damit kann von ehrenamtlichen Jugendleitern und gewählten Vertreterinnen und Vertretern von Jugendverbänden und in der Jugendarbeit tätigen Vereinen eine Freistellung für alle Gremiensitzungen beantragt werden. Die Selbstorganisation in der Jugendverbandsarbeit wird so gestärkt und honoriert.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich auf die Teilnahme an den für Jugendleiter obligatorischen Erste-Hilfe-Kursen.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 umfasst die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Leitung von Veranstaltungen, welche der örtliche oder überörtliche Träger der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannt hat.

Der Freistellungsanspruch nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 umfasst die Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen und Veranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung für Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit dienen.

Zu Art. 1 Abs. 3

Die neue Formulierung in Art. 1 Abs. 3 orientiert sich an der gebräuchlichen gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Formulierung der „dringenden betrieblichen Gründe“. Sie dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und führt im Vergleich zur bisherigen Formulierung „unabweisbares betriebliches Interesse“ nicht zu einer Ausweitung der Verweigerungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber.

Zu § 1 Nr. 3:

Nach Art. 2 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit, war die Möglichkeit zur Freistellung bisher auf höchstens 15 Arbeitstage und nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr beschränkt. Durch diese Vorgabe konnte nur eine tageweise Freistellung beantragt werden. Häufig reicht jedoch eine Freistellung für einige Stunden, um beispielsweise die Teilnahme an einer Veranstaltung zu ermöglichen. Die Freistellungsoptionen werden deshalb flexibilisiert, ohne den Freistellungsanspruch insgesamt auszuweiten.

In vorliegendem Entwurf wird die bisherige Formulierung „höchstens 15 Tage“ durch die Formulierung „höchstens für einen Zeitraum ..., der dem Dreifachen der bisherigen Wochenarbeitszeit entspricht“ ersetzt. Damit wird eine Freistellung auf Stundenbasis, in Form von Jahres-Freistellungskonten, ermöglicht. Dies erhöht für Antragsteller und Arbeitgeber die Flexibilität und verhindert unnötige ganztägige Freistellungen. Die flexibleren Freistellungsoptionen und die Orientierung an einem Jahres-Freistellungskonto, machen auch die bisherige Beschränkung auf maximal vier Veranstaltungen im Jahr obsolet. Durch die Orientierung der Freistellung an der dreifachen wöchentlichen Arbeitszeit wird auch angemessen zwischen Teilzeit- und Vollzeitverhältnissen differenziert.

Zu § 1 Nr. 4:

Buchstabe a

Nach Art. 3 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit, konnten Anträge auf Freistellung bisher nur von den öffentlich anerkannten Jugendverbänden, den Jugendringen, den Jugendorganisationen der politischen Parteien und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Mit der neuen Formulierung im vorliegenden Entwurf wird der Kreis der Antragsberechtigten um die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erweitert. Die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Buchstabe b

In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt. Die zwingende Schriftform bei der Antragstellung ist nicht mehr zeitgemäß. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist bei Freistellungsanträgen zukünftig auch die Textform ausreichend.

In der bisherigen Fassung des Gesetzes lag die Frist für die Stellung eines Antrags „mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird“. Diese Frist zur Antragstellung wird nun auf vier Wochen verlängert. Damit wird der neu eingeführten Genehmigungsfiktion in Art. 3 Abs. 3 Genüge getan und dem Arbeitgeber ein ausreichender Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Buchstabe c

In der geltenden Fassung des Gesetzes, muss die Ablehnung eines Freistellungsantrags nach Art. 3 Abs. 3 dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. In der neuen Fassung von Art. 3 Abs. 3 wird erstmals eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Lehnt der Arbeitgeber oder Ausbildungsträger den Antrag nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freistellungszeitraums unter Angabe von Gründen ab, so gilt dieser als bewilligt. Der Antragsteller hat nach der neuen Regelung im Hinblick auf die Bewilligung der Freistellung nun spätestens zwei Wochen vor dem Freistellungstermin Rechtssicherheit. Durch die Genehmigungsfiktion wird zudem die schriftliche Zusage durch den Arbeitgeber überflüssig.

Die Schriftform der Ablehnung wird analog zur Regelung bei der Antragstellung in Art. 3 Abs. 2 durch die Textform ersetzt.

Zu § 1 Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.